NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.02.2018

Beginn: 19:30 Uhr Ende 20:50 Uhr

Ort: Sitzungssaal Rathaus

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Erster Bürgermeister

Dümig, Otto

Zweiter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Dritter Bürgermeister

Weyer, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg Fröhlich, Stefan Katzenberger, Tiemo, Dr. med. Leibl, Gerhard Nätscher, Norbert Rath, Wendelin Winkler, Tobias

Schriftführer

Schreck, Helmut

Weitere Anwesende

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil Herr Helmut Fuchs, Geschäftsstellenleiter der VGem MAR,

Im öffentlichen Teil, Frau Martina Schneider von der Mainpost,

Zuhörer im öffentlichen Teil: Herr Behr Philipp und Herr Veit Hans-Peter.

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Henlein, Christoph
Kraus, Wolfgang
Krank
Scheiner, Paul
Urlaub

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Verabschiedung des Gemeindevorarbeiters, Herr Helmut Möhler
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil.
- 3 Stellungnahme der Verwaltung zu gaststättenrechtlichen Gestattungen mit Herrn Helmut Fuchs, Geschäftsleiter der VGem. MAR
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabesatzung
- 5 Bauantrag zur Änderung der Balkonüberdachung Bauort: Fl. Nr. 73, Oberdorfstr. 18, Gemarkung Roden
- 6 Mobilfunkversorgung in den beiden Gemeindeteilen Roden und Ansbach
- 7 Informationen und Anfragen
- 7.1 Spiegel an der Ausfahrt Rödertal auf die Staatsstraße
- 7.2 Wegsanierung an der Ausfahrt Rödertal auf die Staatsstraße

Erster Bürgermeister Otto Dümig eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Verabschiedung des Gemeindevorarbeiters, Herr Helmut Möhler

Der Gemeindevorarbeiter Helmut Möhler wird in den Ruhestand verabschiedet. Herr Möhler ist seid 01.09.1990 bei der Gemeinde beschäftigt und scheidet mit dem heutigen Tag aus. Bürgermeister Dümig trägt seinen Wertegang vor und überreicht ein Geschenk zum Abschied. Herr Möhler erhält einen Geschenkkorb und einen Gutschein für eine 4-tägige Reise nach Berlin, zusammen mit seiner Frau.

Bürgermeister Dümig bedankt sich bei Herrn Möhler für die stets korrekte Arbeit in den 27½ Jahren.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil.

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung per Email zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Gemeinderat Tobias Winkler teilt mit, dass sich die Fa. Mahr beschwert hat, dass unter TOP 5 der Sitzung vom 22.01.2018 Preise der Fa. Mahr veröffentlicht wurden und gleichzeitig wurde beschlossen, dass weitere Angebote eingeholt werden sollen, das ist eine Wettbewerbsverzerrung, beanstandet die Firma Mahr.

Der Schriftführer Helmut Schreck sagt hierzu folgendes:

Die Vorlage zu TOP 5 wurde von der VGem MAR erstellt, leider lag zum damaligen Zeitpunkt nur ein Angebot der Fa. Mahr vor, das Herr Tobias Winkler für beide Feuerwehren eingeholt hatte.

Gemäß dieser Vorlage sollte der Auftrag an die Fa. Mahr vergeben werden, da keine weiteren Angebote vorlagen, folgerichtig wurde auch der Gesamtpreis veröffentlicht.

Bei der Beratung hat dann der Gemeinderat beschlossen, dass noch weitere Angebote eingeholt werden sollen.

Leider stand zu diesem Zeitpunkt die Summe im Sitzungsprogramm "Session" und wurde somit auch automatisch in die Niederschrift übernommen.

Künftig wird der Feuerwehrbedarf erst im Gemeinderat behandelt, wenn mehrere Angebote für den Bedarf beider Feuerwehren vorliegen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 3 Stellungnahme der Verwaltung zu gaststättenrechtlichen Gestattungen mit Herrn Helmut Fuchs, Geschäftsleiter der VGem. MAR

Hierzu wurde unter TOP 8.7 in der Sitzung am 22.01.2018 beraten.

Heute ist nun Herr Helmut Fuchs von der VGem MAR anwesend und erläutert dieses Thema.

Herr Fuchs teilt mit, dass die Beantragung der Ausschankgenehmigung keine Willkür der VGem MAR darstellt sondern dass dies Gesetz ist.

Die Rechtsgrundlage ist das Gaststättengesetz. Wird eine Veranstaltung durchgeführt unterliegt sie dem Gaststättengesetz und es muss eine Gestattung beantragt werden.

Zuständig ist die Verwaltungsgemeinschaft und nicht die Gemeinde selbst, sagt Herr Fuchs. Die VGem ist durch "Übertragener Wirkungskreis" zuständig.

Die Gestattung muss in jedem Fall, mit detaillierten Angaben, bei der VGem MAR beantragt werden. Dann kann entschieden werden, ob die Veranstaltung kostenfrei ist oder Gebührenpflichtig.

Dies wird in allen 9 Mitgliedsgemeinden einheitlich gehandhabt.

Die Gebühren werden nach dem Kostengesetz erhoben. Im Kostenverzeichnis ist hierfür eine Rahmengebühr von 25 – 1.750 € vorgesehen.

Bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 10.07.2017 in der VGem MAR wurden folgende Gebührensätze festgelegt:

- 30 Euro für eine eintägige Veranstaltung
- 50 Euro für eine zweitägige Veranstaltung
- 65 Euro für eine dreitägige Veranstaltung
- 80 Euro für eine viertägige Veranstaltung

Der Antrag soll mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden, wird er später als 7 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden zusätzlich 10 € erhoben

Wenn keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist, wird keine Gestattung benötigt.

Der Bescheid wird von der VGem an die Polizei, dem Landratsamt und dem Finanzamt weitergeleitet.

Vom Gemeinderat wird bemängelt, dass der Bescheid 8 Seiten Text hat und auf der letzten Seite steht kleingedruckt die Gebühr die überwiesen werden soll. Zudem fehlen die Bankdaten wohin die Überweisung gehen soll.

Herr Helmut Fuchs wird daher den Bescheid nochmals überarbeiten.

Herr Fuchs stellt fest, dass bei der Bearbeitung des Antrages für das Adventsfenster über das Ziel hinausgeschossen wurde, da hierfür wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht keine Gestattung erforderlich war.

Bürgermeister Dümig gibt zu bedenken, dass man mit solchen Forderungen das dörfliche Vereinsleben zum Erliegen bringt. Wer stellt sich da noch hin und veranstaltet z.B. ein Adventsfenster, wenn eine Gebühr von mind. 30 Euro fällig wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabesatzung

Wenn eine Forderung der Kommune als öffentliche Last anerkannt wird, dann haftet das Grundstück unmittelbar für diese Forderung.

Dies hat zur Folge, dass diese Ansprüche nach dem Gesetz über die Zwangs-versteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) ein zeitlich befristetes Vorrecht gegenüber anderen Forderungen genießen.

Bisher galten insbesondere Beiträge als öffentliche Last.

Mit einer Änderung des KAG im Jahr 2014 wurde eine neue Regelung eingeführt, wonach auch grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Seither haben auch grundstücksbezogene Benutzungsgebühren wie z.B. die Wasser- und Kanalgebühren für einen befristeten Zeitraum von 2 Jahren (§ 10 Abs. 1Nr. 3 ZVG) das Vorrecht im Rahmen von Zwangsversteigerungen.

Bei der Umsetzung der neuen KAG-Regelung kam es allerdings zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen.

Die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten haben bei Gebührenforderungen die Eigenschaft als öffentliche Last nicht anerkannt, wenn in der jeweiligen Satzung nicht ausschließlich der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner benannt war.

In den Mustersatzungen des Innenministeriums sind aber auch die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes als Gebührenschuldner aufgeführt.

Aus diesem Grund wurde von den Amtsgerichten gefordert, dass in den Satzungen nochmals explizit klargestellt wird, dass die jeweilige Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Ansonsten wurde die Eigenschaft als öffentliche Last nicht anerkannt und die entsprechenden Forderungsanmeldungen zurückgewiesen.

Der Bayerische Gemeindetag, das Innenministerium und das Justizministerium sind der Meinung, dass die Gesetzesänderung von 2014 ausreichend sei, um die Eigenschaft von Gebührenforderungen als öffentliche Last zu belegen.

Da aber die Gerichte auch weiterhin ihre Handhabung nicht ändern und eine Weisungsbefugnis gegenüber den Gerichten nicht besteht, müssen sowohl die BGS/EWS als auch die BGS/WAS entsprechend den beiliegenden Satzungsentwürfen geändert werden, um künftige Forderungsausfälle bei Zwangsversteigerungsverfahren zu vermeiden.

Beschluss:

1. Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorgelegten Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS/EWS der Gemeinde Roden und beschließt die Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist als

Anlage dem Protokoll beigefügt. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2. Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorgelegten Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS der Gemeinde Roden und beschließt die Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist als Anlage dem Protokoll beigefügt. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 5 Bauantrag zur Änderung der Balkonüberdachung Bauort: Fl. Nr. 73, Oberdorfstr. 18, Gemarkung Roden

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Roden. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschrift eines Teileigentümers der Nachbar-Fl.Nr. 74 fehlt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Änderung der Balkonüberdachung, Bauort: Fl. Nr. 73, Oberdorfstr. 18, Gemarkung Roden werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 6 Mobilfunkversorgung in den beiden Gemeindeteilen Roden und Ansbach

Unter TOP 5 in der Sitzung am 08.12.2017 hat der Gemeinderat über dieses Thema beraten. Die Telekom testet ein Pilotprojekt und hat daher vorgeschlagen dass in Ansbach eine kostengünstige Lösung erzielt werden soll.

Hierzu soll am derzeitigen MFG am Friedhof ein 10m hoher Mast aufgestellt werden. Zwischenzeitlich liegt der Vertrag zur Unterschrift vor.

Durch ein Projekt der Bayerischen Staatsregierung soll allerdings der Mobilfunk möglichst schnell ausgebaut werden und es ist eventuell eine "Große Lösung" möglich, das heißt ein Mo-

bilfunkmast zwischen Roden und Ansbach wobei dann beide Gemeindeteile komplett abgedeckt wären.

Für diese Lösung hat Bürgermeister Dümig zwischenzeitlich auch den Bundestagsabgeordneten, Herrn Alexander Hofmann eingeschaltet und er hat zugesagt sich der Sache anzunehmen.

Mit der sogenannten "kleinen Lösung" ist vermutlich nur der bebaute Bereich von Ansbach abgedeckt.

Die Gemeinde hat allerdings weitere Vorhaben geplant, so soll z.B. die Wasserversorgungsanlage über das Mobilfunknetz gesteuert und überwacht werden. Dadurch würden die täglichen Besuche der Gemeindearbeiter im Maschinenhaus und den Hochbehältern entfallen. Auch im Wald wäre Mobilfunkempfang sehr wichtig, da bei Notfällen Hilfe gerufen werden kann. Das alles wird mit einer "kleinen Lösung" nicht möglich sein.

Der Abschluss des Vertrages für die "kleine Lösung" erfolgt auf zehn Jahre. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2018 und endet am 31.03.2028.

Wenn diese Anlage also errichtet ist, wird es für die Gemeinde auf lange Sicht keine "Große Lösung" mehr geben.

Bürgermeister Dümig schlägt daher vor, den vorliegenden Vertrag vorerst nicht zu unterschreiben und abzuwarten, was die Bayerische Staatsregierung vorschlägt.

Eine Entscheidung seitens der Bayerischen Staatsregierung soll angeblich noch vor der Landtagswahl im Herbst fallen.

Beschluss:

Der vorliegende Vertrag der Telekom über die sogenannte "kleine Lösung" wird derzeit nicht angenommen und unterschrieben.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 7 Informationen und Anfragen

TOP 7.1 Spiegel an der Ausfahrt Rödertal auf die Staatsstraße

Bürgermeister Dümig informiert über die Ausfahrt vom Rödertal auf die Staatsstraße. Hier sollte ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden. Nun hat das Straßenbauamt seitlich großzügig abgeholzt und nun wäre die Sicht bis zur Kurve frei, ein Spiegel kann daher entfallen. Was allerdings aufgestellt wird, ist ein Verkehrszeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung links". Damit ist das abbiegen Richtung Roden verboten.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Wegsanierung an der Ausfahrt Rödertal auf die Staatsstraße

Bürgermeister Dümig berichtet weiter, dass an der Ausfahrt vom Rödertal auf die Staatsstraße der Weg in einem sehr schlechten Zustand ist, er hat große Löcher und die Seitenneigung ist ebenfalls nicht gut. Beim Winterdienst ist eine ordentliche Reinigung fast nicht möglich. Hier muss schnell eine Lösung gefunden werden.

Ebenfalls unten an der Mühle bis zur Brücke über dem Karbach (Gemarkungsgrenze) soll der Weg neu geschottert werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Dümig um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Otto Dümig Erster Bürgermeister Helmut Schreck Schriftführer/in

filmut lande